Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/10/27 8Ob317/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.1964

Norm

ABGB §1431 K

Rechtssatz

Es bedarf keiner Heranziehung des § 1431 ABGB, wenn der beklagte Erbe des Erblassers, der vor seinem Tode dem Kläger sein Postscheckkonto zur Verfügung stellte, die Ausfolgung von an den Kläger - nach dem Tode des Erblassers - auf dieses Konto geleisteten Beträgen verweigert.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 317/64
  Entscheidungstext OGH 27.10.1964 8 Ob 317/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0033850

Dokumentnummer

JJR_19641027_OGH0002_0080OB00317_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at